

Mitteilung des Senats

vom 12. August 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Herabsetzung des Preises für elektrischen Strom	S. 1037.
2. Weltausstellung in Brüssel	" 1041.

1. Herabsetzung des Preises für elektrischen Strom.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Am 3. Oktober 1906 ersuchte die Bürgererschaft den Senat, „die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob die bei Abnahme von elektrischem Strom gewährten Rabatte nicht ohne Schaden für den Staat so abzuändern sind, daß nicht nur die ganz großen Geschäfte davon wesentlichen Vorteil haben“.

Am 20. Dezember 1907 beschloß die Bürgererschaft, „den Senat zu ersuchen, die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich nicht empfiehlt, den Preis für elektrischen Strom herabzusetzen und für elektrischen Strom zu Beleuchtungszwecken einen Einheitspreis einzuführen“.

Am 23. September 1908 und 22. Juni 1910 erinnerte die Bürgererschaft an ihren Beschluß vom 3. Oktober 1906.

Die Berichterstattung über diese schwierige und folgenschwere Frage hat sich gegen den eigenen Wunsch der Deputation leider erheblich verzögert und zwar nicht nur wegen der umfangreichen zur Klärung der Frage erforderlichen Untersuchungen und Berechnungen, sondern auch wegen des Hineinspielens verschiedener anderer Einflüsse. Insbesondere bestand lange Zeit Besorgnis hinsichtlich der Einführung einer Reichsteuer auf Elektrizität, die der Entwicklung des Stromabsatzes hindernd im Wege gestanden haben würde und bei deren Einführung eine Herabsetzung des Strompreises nicht hätte gewagt werden können. Ferner hielt es die Deputation für erforderlich, vor einer Entscheidung der Frage der Strompreisermäßigung die Frage über die Ausnutzung der Wasserkraft beim Wehr und die dadurch zu erzielenden Ersparnisse des Elektrizitätswerkes zu klären. Endlich waren die Ansichten darüber, wie eine Herabsetzung des Strompreises auf die Erträgnisse des Gaswerkes wirken werde, geteilt, so daß auch in dieser Hinsicht wiederholte Untersuchungen und Erwägungen erforderlich wurden.

Nachdem jetzt die Untersuchungen über die Ausnutzungsfähigkeit der Wasserkraftanlage beim Wehr beendet sind und die berichtende Deputation mit der Deputation für die Unterweserkorrektion ein Abkommen über die Ausnutzung dieser Wasserkraft und die Verteilung des aus ihr zu erzielenden Gewinnes getroffen hat, beehrt sie sich, hiermit den gewünschten Bericht über die Herabsetzung des Strompreises zu erstatten, und bittet um die Zustimmung zu den am Schlusse gestellten Anträgen.

Der Unwille der Stromabnehmer richtet sich hauptsächlich gegen den Grundpreis für Lichtstrom von 70 Pfg. für die Kilowattstunde. Die Deputation ist der Ansicht, daß in der Tat dieser Grundpreis einer erheblichen Ermäßigung bedarf, damit auch weniger bemittelten Kreisen das elektrische Licht zugänglich gemacht wird, und schlägt vor, den Grundpreis auf 50 Pfg. herabzusetzen. Sie wird dabei

von der Erwägung geleitet, daß nur eine erhebliche Herabsetzung des Grundpreises eine wesentliche Zahl von neuen Abnehmern zu werben vermag, was bei einer Herabsetzung auf 60 oder 55 Pfg. kaum in dem erforderlichen Maße der Fall sein würde. Ein solcher erheblicher Zuwachs an neu eingerichteten Lampen wird aber erforderlich sein, wenn der erhebliche Ausfall, der durch die Herabsetzung entsteht, bald wieder ausgeglichen werden soll.

Die Einführung eines Einheitspreises für Lichtstrom ohne alle Rabatte würde nicht gerecht sein und auch nicht im Interesse des Staates liegen. Die Selbstkosten des Elektrizitätswerkes für den verkauften Lichtstrom schwanken nämlich in sehr weiten Grenzen und sind einmal von dem Ort der Stromübergabe, sodann aber auch in hohem Grade von der durchschnittlichen jährlichen Brenndauer derjenigen Lampen des Abnehmers abhängig, die er zur Zeit der Höchstbelastung des Elektrizitätswerkes, d. i. in den Abendstunden der Dezembertage, benutzt. Außerdem verursachen Großabnehmer dem Elektrizitätswerk deswegen geringere auf die Kilowattstunde bezogene Selbstkosten als Kleinabnehmer, weil sie verhältnismäßig geringere Kabelkosten und geringere Ausgaben für Verwaltung erfordern. Zudem haben fast alle Großabnehmer eine hohe Benutzungsdauer ihrer Lampen. Im Interesse des Staates liegt ein Einheitspreis ohne Rabatte deswegen nicht, weil er, selbst bei einer Herabsetzung auf 40 Pfg., voraussichtlich nicht alle jetzt angeschlossenen Großabnehmer halten würde, vielmehr eine Anzahl von ihnen veranlassen würde, sich eigene Blockstationen einzurichten. Infolgedessen würde dem Staate auch der jetzt von diesen Abnehmern zu erzielende Gewinn verloren gehen, und der entstehende Ausfall würde auf den Strompreis der kleineren Abnehmer aufgeschlagen werden müssen.

Daraus ergibt sich, daß eine Abstufung der Preise nicht vermieden werden kann. Der jetzt geltende Tarif sieht eine Abstufung in der Weise vor, daß er sowohl die durchschnittliche Benutzungsdauer der Lampen, als auch die Größe des Stromverbrauches berücksichtigt. Insofern sucht er den beiden wichtigsten Punkten, die die Selbstkosten des Elektrizitätswerkes bestimmen, gerecht zu werden. Indessen hat er neben einigen grundsätzlichen Fehlern, deren wichtigster der ist, daß er nicht die wirklich in den Winter-Abendstunden gleichzeitig benutzten Lampen, sondern alle vorhandenen Lampen berücksichtigt, auch den Mangel, daß er von den Stromabnehmern schwer verstanden wird und daß er eine sehr mühsame und umständliche Kontrolle der Lampenzahl erfordert.

Deswegen beabsichtigt die Deputation, den bestehenden Tarif aufzugeben, nach Möglichkeit an dem Einheitsatz von 50 Pfg. für die Kilowattstunde festzuhalten und nur den über 10 000 Kilowattstunden hinauschießenden Teil des Jahresverbrauches eines Abnehmers mit 35 Pfg. für die Kilowattstunde zu berechnen. Diese zweite Stufe ist nötig, um die jetzt angeschlossenen Großabnehmer zu halten. Für die meisten von ihnen wird dabei der Strom gegenüber dem jetzigen Tarif etwas teurer.

Der Strom für Motorenbetrieb und ähnliche Zwecke wurde auch bisher, wie in fast allen Städten, zu einem erheblich niedrigeren Preise geliefert als der Lichtstrom. Die Berechtigung für diesen Preisunterschied liegt einmal darin, daß im Durchschnitt die Motoren eine größere jährliche Benutzungsdauer haben als die Lampen; ferner ist bei der Festsetzung des Kraftstrompreises angenommen worden, daß der Kraftstrom nicht in die Stunden der Höchstbelastung des Elektrizitätswerkes fällt. Da diese letztere Annahme sich als irrig erwiesen hat, der niedrige Kraftstrompreis aber nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie zutrifft, so beabsichtigt die Deputation nach den Vorgängen vieler anderer deutscher Städte, den Kraftstrom im allgemeinen nur noch nach dem Doppeltarif zu verkaufen. Jeder Kraftstrom-Abnehmer erhält einen Zähler, der den in den Winterabendstunden verbrauchten Strom getrennt vom übrigen Stromverbrauch zählt. Der Verbrauch in den Winterabendstunden wird zu einem höheren, der übrige Verbrauch zu einem niedrigeren Satz berechnet. Als Winterabendstunden gelten die Stunden von 4 $\frac{1}{2}$ bis 9 Uhr abends in den drei Monaten November, Dezember, Januar.

Die Kraftstromabnehmer können sich in fast allen Fällen ohne große Unbequemlichkeiten so einrichten, daß sie in den Winterabendstunden keinen Strom brauchen, so daß sie dann die Maschinen und das Kabelnetz des Elektrizitätswerkes nicht beanspruchen. Durch den höheren Preis wird in diesem Sinne ein Einfluß auf sie ausgeübt, ohne daß ihnen die Möglichkeit ganz abgeschnitten wird, auch in diesen Stunden Strom zu entnehmen. Die Deputation beabsichtigt, den Preis für Kraftstrom in den Winterabendstunden auf 40 Pf. für die Kilowattstunde festzusetzen, dagegen den Preis in den Tagesstunden mit Rücksicht auf jene Beschränkung und auf die erhöhte Miete für den Doppel-Tarifzähler von 24 Pf. auf 22 Pf. mit den bisherigen Rabatten für Großabnehmer zu ermäßigen.

Da auf die Selbstkosten des Elektrizitätswerkes für Lichtstrom in erster Linie der Wert des Höchstverbrauches in den Winterabendstunden einwirkt, der die Ausgaben für Amortisation, Verzinsung und Unterhaltung der Betriebsmittel bedingt, während die reinen Betriebskosten gegenüber jenem Betrage klein sind und beim demnächst eintretenden Wasserkraftbetrieb noch kleiner werden, so liegt dem Elektrizitätswerk viel daran, den Höchstverbrauch im Verhältnis zur Einnahme niedrig zu halten. Beim Kraftstrom soll dies durch den Doppeltarif erzielt werden. Beim Lichtstrom beabsichtigt die Deputation den Abnehmern auf ihren Wunsch an Stelle des reinen Kilowattstunden-Tarifes einen Pauschaltarif mit Strombegrenzer einzuräumen, der hauptsächlich für mittlere und kleine Wohnungen geeignet ist. Der Abnehmer bestimmt selbst innerhalb der Grenzen von 60 bis 300 Watt (entsprechend etwa 3 bis 15 sechszehnerzigen Metallfadenlampen) wieviel er von seiner (vielleicht viel größeren) Anlage höchstens gleichzeitig benutzen will. Nach diesem gewählten Höchstwert bezahlt er einen jährlichen festen Betrag, etwa 12 M für 20 Watt. Die Überschreitung des Höchstwertes wird durch einen einfachen und billigen Apparat verhindert. Die Vorteile dieses Verfahrens, das sich besonders in Norwegen und Schweden bereits sehr gut bewährt hat, liegen für das Elektrizitätswerk in der Erzielung einer geringen Höchstbelastung, in dem Fortfall der Zähler, ihrer Bedienung, Unterhaltung und Ablesung und in der einfachen Verrechnung, die jetzt gerade bei kleinen Abnehmern verhältnismäßig teuer wird, für den Abnehmer in der Gewißheit über die zu zahlenden Beträge und in der Annehmlichkeit, mit dem Licht nicht aufs äußerste sparen zu müssen. Die Gefahr eines übermäßigen Stromverbrauches liegt auch bei dieser Tarifart deswegen nicht vor, weil unnütze Verschwendung dem Abnehmer durch den Ersatz der teuren Metallfadenlampen selbst Kosten verursacht. Die Deputation behält sich vor, hierüber ehestens weiter zu berichten und entsprechende Anträge zu stellen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht die Deputation um Zustimmung dazu, daß sie die Gewährung von Reserveanschlüssen in der Regel ablehnt, wenn nicht infolge besonderer Abmachungen ein Reserveanschluß-Vertrag dem Elektrizitätswerk besondere Vorteile bietet. Es dürfte der Billigkeit entsprechen, daß der Besitzer einer privaten Stromerzeugungsanlage nicht vom Elektrizitätswerk Aushilfsdienste verlangen kann, wenn seine, in den meisten Fällen ohne Reservemaschinen eingerichtete Anlage versagt. Es liegt die Gefahr vor, daß durch die Gewährung solcher Aushilfsdienste den mit dem Elektrizitätswerk konkurrierenden Blockstationen zum Nachteil des Elektrizitätswerkes Vorschub geleistet wird.

Auch einen anderen Mißstand beabsichtigt die Deputation bei dieser Gelegenheit zu beseitigen. In einigen Anlagen sind noch jetzt Lampen an die Kraftzähler angeschlossen und die Besitzer berufen sich auf eine nicht mehr nachzuweisende Zustimmung der Deputation, die vielleicht in der ersten Entwicklungszeit des Elektrizitätswerkes in beschränktem Umfange erfolgt und jetzt zurückzunehmen ist.

Die neuen Strompreise empfiehlt die Deputation zum 1. April 1911 in Kraft treten zu lassen. Eine frühere Einführung erscheint nicht nur deswegen als bedenklich, weil die beim jetzt geltenden Tarif eintretenden Rabatte sich nach dem Gesamtverbrauch des Rechnungsjahres richten, so daß ein großer Teil der Abnehmer bei einer früheren Einführung des neuen Tarifes geschädigt werden würde, sondern insbesondere auch deswegen, weil bis zur Einführung eine angemessene Frist bleiben muß, in

der neue Abnehmer sich anschließen und die alten ihre Lampenzahl vermehren können. Bei einer allzu plötzlichen Einführung der ermäßigten Sätze würde ein allzugroßer Ausfall an Reingewinn zu befürchten sein.

Wenn der neue Tarif zum 1. April 1911 eingeführt wird, so ist nach den vom Direktor des Elektrizitätswerkes angestellten Berechnungen für das Rechnungsjahr 1911 gegenüber dem bei Beibehaltung des jetzigen Tarifes zu erwartenden Reingewinne ein Ausfall von etwa 80 000 M zu erwarten, während bereits für das folgende Jahr 1912 der Reingewinn bei dem neuen Tarif den beim alten Tarif zu erwartenden voraussichtlich wieder erreichen wird.

Diese Schätzung setzt einen erheblichen Zuwachs an neuen Stromabnehmern voraus, und es ist dringend erwünscht, diesen Zuwachs möglichst schnell zu erzielen, damit der Ausfall möglichst bald ausgeglichen wird. Deswegen empfiehlt die Deputation die Ausführung neuer Anschlüsse dadurch zu erleichtern, daß von der Erhebung der im Interesse der besseren Erhaltung des Pflasters eingeführten besonderen Gebühr von 50 M für solche Kabeleinlässe abgesehen wird, die bis zum 1. April 1912 beantragt werden. Dies erscheint um so eher als zulässig, als in vielen Fällen der Kabeleinlaß nur die Aufnahme einiger Fußplatten erfordert und als die Strompreisermäßigung eine Veranlassung zur Beantragung neuer Anschlüsse ist, die die Hausbesitzer bei der letzten Freigabe ihrer Straße nicht voraussehen konnten.

Die Tarifiermäßigung wird voraussichtlich die Belegung von zahlreichen neuen Straßen mit Kabeln erforderlich machen. Bestimmte Straßen können im voraus nicht angegeben werden, weil sie ganz von den eingehenden Anmeldungen abhängen. Auch ist im voraus nicht zu übersehen, wieviel von diesen Arbeiten noch in diesem Rechnungsjahre erforderlich wird. Da aber der für dies Jahr bewilligte Betrag von 100 000 M für „Sonstige noch nicht voranzusehende Ausdehnungen und Ergänzungen von Kabelleitungen, Betriebseinrichtungen und Inventar (Verhdlg. S. 389)“ infolge der Verlegung verschiedener größerer Kabelstrecken bereits zum größten Teile verbraucht ist, so wird um die Bereitstellung von weiteren 100 000 M für unvorhergesehene Kabelleitungen zc. gebeten. Hinsichtlich der durch die Tarifierabsetzung erforderlichen Ausdehnung des Kabelnetzes ist der gegenwärtige Zeitpunkt deswegen günstig, weil das Elektrizitätswerk in diesem Jahre einen Abschluß auf Kabel zu ganz außergewöhnlich niedrigen Preisen gemacht hat.

Dem Vorstehenden entsprechend bittet die Deputation:

- 1) das in der Unteranlage im Entwurf vorgelegte Gesetz zu beschließen:
- 2) den auf Grund des Berichts der Deputation vom 12. April 1910 „Erweiterung und Unterhaltung der Gas- und Wasserrohrleitungen und des Kabelnetzes der Erleuchtungs- und Wasserwerke“ unter V 2 für „Sonstige noch nicht voranzusehende Ausdehnungen und Ergänzungen von Kabelleitungen, Betriebseinrichtungen und Inventar“ bewilligten Betrag von 100 000 M (Verhdlg. S. 389, 464, 466) auf 200 000 M zu erhöhen,
- 3) zu beschließen, daß für diejenigen Kabeleinlässe, die nach der Verkündung des unter 1 genannten Gesetzes, aber vor dem 1. April 1912 beantragt werden und für die gemäß den vom Senat im Einverständnis mit der Bürgerschaft zur besseren Erhaltung des Straßenpflasters getroffenen Bestimmungen eine besondere Gebühr von 50 M zu zahlen sein würde, diese Gebühr erlassen werde.

Bremen, den 12. August 1910.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) **Kirchhoff, Dr.** (gez.) **Günther Nieniets.**

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 7. Juli 1892 betreffend Versorgung ^{Unteranlage.} von Privatanlagen mit elektrischem Strom durch das städtische Elektrizitätswerk.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I.

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz wird, wie folgt, geändert:

1.

Der § 5 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1902 (Gesetzbl. S. 77) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Stromlieferung wird nach Kilowattstunden auf Grund der Angaben der Elektrizitätszähler berechnet, die von der Verwaltung des Elektrizitätswerkes gemietet werden müssen. Der Grundpreis des Stromes für Beleuchtung beträgt 50 Pf. für die Kilowattstunde, der Grundpreis des Stromes für Motoren 22 Pf. für die Kilowattstunde. Der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke ist es jedoch gestattet, bei Abnahme größerer Strommengen oder bei anderen günstigen Abnahmebedingungen Ermäßigungen auf die Grundpreise zu gewähren und für die von ihr festzusetzenden Winterabendstunden den Preis für Motorenstrom über den Grundpreis von 22 Pf., jedoch nicht über den Grundpreis für Lichtstrom zu erhöhen.

Bei Verwendung des Stromes für andere Zwecke als für Beleuchtung und Motorenbetrieb steht der Deputation die Entscheidung darüber zu, ob der Strom nach den Sätzen für Lichtstrom oder nach denen für Motorenstrom zu berechnen ist.“

2.

Der § 6 der Anlage des Gesetzes (Bedingungen, unter welchen die Verwaltung des Elektrizitätswerkes mit Stromabnehmern Verträge über Versorgung von Privatanlagen abschließt) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1902 (Gesetzbl. S. 77) wird aufgehoben.

II.

Dies Gesetz tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am.....

2. Weltausstellung in Brüssel.

Die Behörde für das Gewerbemuseum hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 21. Januar/9. Februar d. J. (Verhdlg. S. 18/84) der hiesigen Firma Gebr. Stolle für die Ausstellung ihrer Korbmöbel in der Bremer Raumkunstabteilung der Welt-

ausstellung in Brüssel eine Beihilfe von 1200 M gewährt worden ist, haben die Niedersächsischen Kunstwerkstätten in Bremerhaven gebeten, auch ihnen für die Ausstellung ihrer kunstgewerblichen Gegenstände in Brüssel einen entsprechenden Zuschuß zu bewilligen. Da die von den Kunstwerkstätten ausgestellten Gegenstände, die zum Teil nach Entwürfen des Professor Peter Behrens in Berlin angefertigt sind, von dem Direktor des Gewerbemuseums Professor Högg gerühmt werden, auch das Gesuch von dem Stadtrat zu Bremerhaven dringend befürwortet wird, beantragt die Behörde für das Gewerbemuseum, den genannten Kunstwerkstätten zu den auf 5400 bis 5600 M angegebenen Kosten ihrer Ausstellung einen Zuschuß wie oben von 1200 M zu gewähren. Einer Nachbewilligung bedarf es nicht, da der Betrag noch auf dem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 12./14. März 1909 bewilligten Fond (Verhdlg. 1909 S. 271, 304; 1910 S. 18/84) zur Verfügung steht.

Bremen, den 11. August 1910.

Die Behörde für das Gewerbemuseum.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) H. Struckmann.
